

Satzung der Vereinigung zur Förderung deutscher Gewerkschaften e.V. (VFdG)

Präambel:

Die Vereinigung zur Förderung deutscher Gewerkschaften (VFdG) möchte die Attraktivität eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft steigern. Deshalb möchte der VFdG die Eigenvorsorge seiner Mitglieder fördern und die finanziellen Folgen von Krankheiten absichern. Einkaufsvorteile und Dienstleistungen sollen die Attraktivität ergänzen. Sämtliche genannten Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern bekleidet werden. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Satzung wird durchgehend nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung zur Förderung deutscher Gewerkschaften und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10179 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Mitarbeitern, Mitgliedern, Freunden und Förderern von Gewerkschaften sowie deren Familienangehörigen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a. Vergütung aus Arbeitsverträgen
 - b. Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
 - a. das Erbringen von Dienstleistungen für Gewerkschaften zur Mitgliedergewinnung und -bindung
 - b. die Organisation von Vergünstigungen für Mitarbeiter und Mitglieder dieser Einrichtungen und deren Angehörigen
 - c. die Herausgabe von regelmäßigen Informationen
 - d. die Information der Öffentlichkeit
 - e. die Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht

f. Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein kann sich an deren Vereinen/Verbänden beteiligen.

g. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

h. Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können.

4. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder auch Mitarbeiter einzustellen.

§ 3 Verbundenheit zu anderen Organisationen

Der Vereinigung zur Förderung deutscher Gewerkschaften fühlt sich dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und deren Unterorganisationen verbunden, ohne deren Mitglied zu sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und aus passiven Mitgliedern ohne Stimmrecht. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2. Aktive Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sind die Gründungsmitglieder sowie natürliche Personen, die in besonderer Weise geeignet sind, die Verwirklichung des Vereinszwecks durch Fachkunde oder durch ihr Beziehungsnetzwerk im gewerkschaftlichen Bereich zu fördern.

3. Passive Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch ihre passive Mitgliedschaft fördern wollen. Lose Personenvereinigungen sind nicht mitgliedsfähig. Wir unterscheiden:

a. Einzelmitgliedschaft: Mitgliedschaft für Mitgliedern einer DGB-Gewerkschaft

b. Fördermitgliedschaft: Mitgliedschaft für Einzelpersonen, die den Grundsatz des sozialen Friedens und der Sozialpartnerschaft unterstützen.

c. Gruppenmitgliedschaft: Mitgliedschaft einer DGB-Mitgliedergewerkschaft oder einzelner Unterorganisationen (strukturelle oder regionale Abgrenzung bis hin zu einzelnen Vertrauensleutegremien).

Erweiterung der Einzelmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft und den Baustein „Vital“. Hier wird die Mitgliedschaft 3.a und 3.b. um eine Versicherungsprodukt erweitert, dass als „VitalBudget“ vermarktet wird. Der Verein zieht die Beiträge für diesen Baustein ein und führt ihn an die Versicherung ab.

4. Voraussetzung einer Mitgliedschaft:

- Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer der DGB zugehörigen Einrichtungen oder die Anstellung in einer der zuvor genannten Einrichtungen; dies gilt auch, wenn ein Familienangehöriger diese Voraussetzung erfüllt.

- Freunde und Förderer des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Für die Mitgliedschaft sind folgende Angaben zwingend notwendig:

- die Angabe der Adresse
- die Angabe einer E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse zur Kommunikation
- die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Beitragseinziehung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied mit Stimmrecht ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme in den Verein als passives Mitglied ohne Stimmrecht erfolgt durch Aufnahmeantrag (schriftlich oder per online-Präsenz) des Interessenten, es sei denn, der Vorstand widerspricht dieser Aufnahme innerhalb von 4 Wochen. Der Antrag eines Minderjährigen oder eines nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt unterjährig immer am 01. eines Monats.
4. Obliegenheit jedes Mitglieds ist es, dafür zu sorgen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse vorliegt, die zur Kommunikation genutzt werden kann. Soweit keine Änderung angezeigt bzw. kein E-Mail-Rückläufer gesendet wird, darf der Vorstand davon ausgehen, dass das Mitglied die per E-Mail bzw. de-Mail versandten Informationen erhalten hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Voraus in Geld zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragsabwicklung erfolgt in Form eines SEPA-Lastschriftmandats.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder über die online Präsenz mit einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Über den Ausschlussbeschluss ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Hat das Mitglied durch den Verein Vergünstigungen erhalten, so fallen diese bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne weitere Information weg, es sei denn, dem ausscheidenden Mitglied wird etwas anderes bestätigt.

5. Abweichend von der Kündigungsfrist unter §7.2 gelten für die Mitgliedsarten mit dem Zusatz „Vital“ ab dem 01.07.2021 verlängerte Kündigungsfristen. Diese richten sich nach der Kündigungsfrist des Zusatzbausteins Vitalbudget. Mitgliedsarten mit dem Zusatz „Vital“ haben eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren und können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10, 11)
2. Der Vorstand (§§ 12, 13, 14)

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der „Vereinigung zur Förderung deutscher Gewerkschaften“. Sie stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfberichtes des/der Kassenprüfer
- d. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- e. Beschlussfassung über:
 - i. die Übernahme neuer Aufgaben durch den Verein*
 - ii. den Rückzug aus bestehenden Aufgaben des Vereins*
 - iii. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans*
 - iv. die Entlastung des Vorstands*
 - v. Satzungs- und Zweckänderungen*
 - vi. die Auflösung des Vereins*

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung, Ablauf und Protokollierung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Teilnahmeberechtigte sind alle Mitglieder. Stimmberechtigte sind nur die aktiven Mitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung auf der online-Präsenz. Bei der Veröffentlichung sind Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung anzugeben. Ebenso ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen Veröffentlichung und der anberaumten Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind nur bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Anträge können alle Mitglieder stellen.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Einberufungsvoraussetzungen stattfinden.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines volljährigen, nicht geschäftsfähigen Mitglieds wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen bzgl. § 9 II e Nr. v und vi ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, e-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn ihm 50% der Mitglieder schriftlich (auch per e-Mail) zustimmen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

§ 13 Amtszeit und Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

2. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die operative und strategische Führung des Vereins.

2. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 2 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.

2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Die Vertretungsregelung bleibt unberührt.

3. Für die Wahl anderer Liquidatoren ist das Wahlverfahren wie bei der Vorstandswahl anzuwenden.

4. Die Regelung zu den Liquidatoren gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Böckler-Stiftung mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung ihrer Satzungszwecke zu verwenden.

§ 16 Beirat

Der Verein kann einen Beirat installieren, der nur eine beratende Tätigkeit hat. Der Beirat hat die Aufgabe die Angebote zu prüfen und zu bewerten und strategische Entscheidung aus Gewerkschaftssicht zu prüfen. Der Beirat sollte aus Vertretern verschiedener Gewerkschaften bestehen. Der Vorstand kann einen Beirat durch einstimmigen Beschluss besetzen. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Sinn und Zweck der verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die Satzung tritt in Kraft ab 01.06.2021

Mitgliedsbeiträge der passiven Mitglieder:

Einzelmitgliedschaft:	10 Euro einmalig
Fördermitgliedschaft:	30 Euro pro Jahr
Gruppenmitgliedschaft:	30 Euro einmalig
Einzelmitgliedschaft Vital:	10 Euro jährlich und 21,10 monatlich (für WellYou 600)
Fördermitgliedschaft Vital:	30 Euro jährlich und 21,10 monatlich (für WellYou 600)

Berlin, den 12.05.2021